

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Die Verjährung der Steuererklärungen (MwSt., Irap, Einkommenssteuer)

Häufig kommt die Frage auf, wann denn ein Jahr als steuertechnisch definitiv abgeschlossen gilt, d.h. bis wann kann die Finanzbehörde noch Kontrollen und Nachschätzungen vornehmen und ab wann ist das entsprechende Jahr nicht mehr kontrollierbar, sprich verjährt.

Kurz vorweg: am 31.12.2017 (genauer und technischer gesagt am 2.1.2018 (der 31.12 war Sonntag, der 1.1. Feiertag) ist grundsätzlich das Steuerjahr 2012 verjährt.

Im Detail sieht das nun folgendermaßen aus:

Art. 43 DPR 600/73 (Irap – Einkommenssteuern der natürlichen Personen, Ires - Einkommenssteuern der juristischen Personen (Kapitalgesellschaften usw.), Irap – regionale Wertschöpfungssteuer) und Art. 57 DPR 633/72 (Mehrwertsteuer) regeln die Verjährung der Steuererklärungen:

Steuererklärung	bis 2015	ab 2016
abgegeben	31.12. des 4. auf die Abgabe folgenden Jahres	31.12. des 5. auf die Abgabe folgenden Jahres
nicht abgegeben	31.12. des 5. Jahres, in welchem die Abgabe erfolgen hätte müssen	31.12. des 7. Jahres, in welchem die Abgabe erfolgen hätte müssen

Die Finanzbehörde kann also keine Überprüfungen / Nachforderungen in Bezug auf das Jahr 2012 (falls eine Steuererklärung eingereicht wurde) bzw. auf das Jahr 2011 (falls keine Steuererklärung gemacht wurde) mehr machen.

Verdoppelung der Verjährungsfristen

Bis einschließlich Steuerjahr 2015 galt eine Sonderregelung, welche die Verdoppelung der Verjährungsfristen im Falle von Steuer-Straftatbeständen im Sinne des D.Lgs. 74/2000 vorsah. Hierzu gab (und gibt) es unzählige Steuerstreitverfahren, mittels welcher diese Regelung angefochten wurde - und die unterschiedlichen Interpretationen durch die Steuergerichte haben nicht unbedingt zu einer besseren Klarheit und Rechtssicherheit beigetragen. Wohl auch aus dieser Rechtsunsicherheit heraus wurden die Bestimmungen für die Steuererklärungen ab 2016 abgeändert: die Verjährungsfristen wurden allgemein verlängert (5 statt vorher 4 Jahre), die Verdoppelung wurde gestrichen.

Übersicht der Verjährungsfristen:

Jahr	Verjährung			
			Steuerstraftatbestand	
	abgegeben	nicht abgegeben	abgegeben	nicht abgegeben
2006	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2015	31.12.2017
2007	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2016	31.12.2018
2008	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2017	31.12.2019
2009	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2020
2010	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2019	31.12.2021
2011	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2021	31.12.2023
2012	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2022	31.12.2024
2013	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2023	31.12.2025
2014	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2024	31.12.2026
2015	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2025	31.12.2027
2016	31.12.2022	31.12.2024	-	-
2017	31.12.2023	31.12.2025	-	-
2018	31.12.2024	31.12.2026	-	-

Allgemeines

Die Steuerbehörde macht erfahrungsgemäß die formalen Kontrollen (z.B. Arztspesen, Versicherung, usw.) der eingereichten Steuererklärungen nach ca. 3 Jahren ab Abgabe, z.Z. ist man dabei, die Kontrollen der Jahre 2014 und zum Teil auch bereits 2015 durchzuführen.

Die substantiellen Kontrollen, also in erster Linie Überprüfungen durch die Finanzwache im Betrieb werden grundsätzlich in Bezug auf das laufende Jahr sowie die beiden vorangegangenen Jahre durchgeführt. Die Kontrolle durch die Finanzwache endet mit einem Feststellungsprotokoll (processo verbale di constatazione - pvc), welches dem Steuerzahler und der Agentur der Einnahmen überreicht wird. Der Steuerzahler kann hierzu Anmerkungen machen, er kann dieses akzeptieren und freiwillig die eingeforderten Steuern sowie die (verminderten) Strafen zahlen, er kann dagegen aber keinen Rekurs beim Steuergericht einreichen. Hierzu muss er auf den Feststellungsbescheid (avviso di accertamento) durch die Agentur der Einnahmen (AdE) warten. Diesen kann die AdE frühestens nach 60 Tagen ab Erhalt des Feststellungsprotokolles machen und spätestens bis zur Verjährung des Steuerjahres.

Beispiel: Die Finanzwache überprüft im April 2018 den Betrieb XY und beanstandet dabei eine Steuerhinterziehung im Jahr 2013. Man erstellt das Abschlussprotokoll (Feststellungsprotokoll) im Mai 2018 und übermittelt dieses dem Betrieb und der AdE.

Sollte der Betrieb der Auffassung sein, dass die Beanstandungen gerechtfertigt sind und sich entscheiden, die Steuern nachzuzahlen, so kann er dies innert 60 Tagen machen und dabei die Reduzierung der Strafen beanspruchen. Sollte der Betrieb hingegen der Auffassung sein, dass die Beanstandungen nicht zutreffen, so kann er seine Rechtfertigungen beim Steueramt hinterlegen. Die AdE muss diese Einwände bewerten und kann erst dann (und frühestens nach 60 Tagen) den Feststellungsbescheid ausstellen. Die AdE muss den Feststellungsbescheid aber zwingend innert 31.12.2018 ausstellen, ansonsten verjährt das Jahr 2013.

Spezifische Verfahrensregeln

Die eventuelle Verjährung richtet sich nach dem Datum der Zustellung des Feststellungsbescheides durch die AdE. Hierbei zählt aber nicht der Erhalt durch den Steuerzahler, sondern das Datum, an dem die AdE den Feststellungsbescheid bei der Post (im Falle eines eingeschriebenen Briefes) abgibt, dem Gerichtsvollzieher übergibt bzw. die zertifizierte E-Mail (PEC) abschickt. In Bezug auf den 31.12.2018 bedeutet dies konkret, dass auch ein am 5.1.2019 erhaltenes Einschreiben bezüglich 2013 noch gültig sein kann, sofern dieses von der AdE nachweislich innert 31.12.2018 bei der Post eingereicht wurde.

Der Feststellungsbescheid darf nicht vor Ablauf der 60 Tage nach Erhalt des Feststellungsprotokolles zugestellt werden, ansonsten ist er ungültig (außer bei durch die AdE nachzuweisende Dringlichkeit). *Sollte in unserem obigen Beispiel also die Finanzwache ihr Feststellungsprotokoll am 10.11.2018 der AdE übermitteln, so kann diese für 2013 keinen Feststellungsbescheid mehr erlassen, da nach Ablauf der 60 Tage das Jahr 2013 bereits verjährt ist.*

Die berichtigende Steuererklärung – dichiarazione integrativa

Hat man eine Steuererklärung abgegeben und stellt im Nachhinein fest, dass diese fehlerhaft war, so kann man freiwillig die Fehler berichtigen und eine neue Steuererklärung einreichen. In diesem Falle verlängert sich die Verjährungsfrist für die entsprechende Steuererklärung, d.h. diese wird ab Einreichung der berichtigenden Erklärung gerechnet – aber nur für jene Belange, welche richtiggestellt wurden.

Beispiel: die Steuererklärung für das Jahr 2013 wird regulär am 30.9.2014 eingereicht. Diese Steuererklärung verjährt also am 31.12.2018.

Sollte man z.B. im Jahr 2016 selbst gesehen haben, dass man einen Fehler gemacht hat und z.B. erhöhte Arztspesen in Abzug gebracht hatte, so kann man die Steuererklärung neu einreichen und das Formblatt „P“ – absetzbare Spesen – richtigstellen und die entsprechenden Steuern und (verminderten) Strafen nachzahlen. In Bezug auf die Verjährung der Steuererklärung bedeutet dies aber, dass diese im Allgemeinen am 31.12.2018 verjährt, während aber in Bezug auf die Abrechnung der absetzbaren Spesen (Quadro P) die Verjährung erst 2020 eintritt.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, März 2018

Kanzlei CONTRACTA

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.contracta.it